

# RS OGH 2005/8/9 10ObS49/05m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2005

## Norm

ASVG §234 Abs1 Z6 litb

GSVG idFBGBI Nr 560/1978 §131a

## Rechtssatz

Eine Gleichsetzung von Zeiten, in denen ein Versicherter - wenn auch unverschuldet - aus Krankheitsgründen an der erstmaligen Arbeitsmeldung verhindert gewesen ist, mit Zeiten eines tatsächlichen Arbeitslosengeldbezuges oder mit Zeiten, während derer der Versicherte nach erfolgter Arbeitsmeldung von einem Geldleistungsbezug unverschuldet ausgeschlossen gewesen ist, kommt nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 49/05m

Entscheidungstext OGH 09.08.2005 10 ObS 49/05m

Beisatz: Ein der gesamten Rechtsordnung immanenter Grundsatz, dass aus einer unverschuldeten krankheitsbedingten Verhinderung Rechtsnachteile nicht entstehen dürften, besteht nicht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120160

## Dokumentnummer

JJR\_20050809\_OGH0002\_010OBS00049\_05M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)